

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 12.

Sonntag den 12. Januar.

1862.

## Bekanntmachung.

Das 17. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend  
Nr. 125, Verordnung, die auf die Ehen der Handwerksgefelln bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 10. Octbr. 1826 betreffend; vom 9. December 1861.  
" 126, Verordnung, die Gewerbesteuer der Banttschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1862 betreffend; vom 17. December 1861.  
" 127, Bekanntmachung in Ausführung des Gesetzes, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, vom 13. Juni 1840; vom 20. December 1861.  
" 128, Decret wegen Genehmigung der Hypothekenanleihe der Sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft; vom 19. December 1861.  
" 129, Bekanntmachung, die Publication der „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin“ betreffend; vom 10. December 1861.  
" 130, Bekanntmachung, die Ernennung von Advocaten betreffend; vom 14. December 1861.  
" 131, Verordnung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend; vom 19. December 1861.  
" 132, Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend; vom 23. December 1861.  
Ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. Januar d. J. auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen. Leipzig am 10. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Thierbeck.

## Bekanntmachung,

die Einreichung von Fabrikordnungen und Verzeichnissen der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend.

Nach §. 76 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 haben Fabrikbesitzer, welche mehr als zwanzig Arbeiter — ohne Unterschied des Alters und Geschlechts — in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, die etwa bereits vorhandenen oder noch aufzustellenden Fabrikordnungen bei uns zur Prüfung einzureichen.

Diese Fabrikordnungen müssen Bestimmung enthalten:

- über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,
- über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
- über die Arbeitszeit,
- über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,
- über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
- über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
- über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
- über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung,
- über Unterstützungs- und Krankencassen, insoweit solche etwa bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Die etwa schon bestehenden und den obigen Anforderungen entsprechenden Fabrikordnungen sind unverweilt, die noch zu errichtenden spätestens bis zum 1. Juli 1862 bei uns einzureichen. Unterlassung dieser Vorschrift würde mit einer, bei fortgesetztem Ungehorsam zu steigender Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Die Fabrikordnungen sind seiner Zeit durch Anschlag in den Werkstätten und wo Lohnbücher eingeführt sind auch durch Vordruck in den letzteren zur Kenntniss des Arbeitspersonals zu bringen.

Die Unterlassung der Bekanntmachung durch Anschlag zieht eine gleiche Strafe, wie solche auf unterlassene und verspätete Einreichung der Fabrikordnung gesetzt, nach sich.

Auf diejenigen Fabrikbesitzer, welche zur Einreichung einer Fabrikordnung verpflichtet sind, erleiden auch die Bestimmungen in §. 62 des Gewerbegesetzes Anwendung, wonach die unter dem Arbeitspersonal inbegriffenen schulpflichtigen Kinder nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit zu verzeichnen sind.

Fabrikhaber, welche dergleichen Verzeichnisse bereits besitzen, haben solche unverzüglich, außerdem spätestens bis zum 31. Januar d. J. bei uns einzureichen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet.

Etwa mit der Zeit eintretende Veränderungen sind bei Vermeidung gleicher Strafe jedesmal sofort zu unserer Kenntniss zu bringen.

Leipzig, den 3. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Günther.

## Bekanntmachung.

Bei dem am 2. Januar wieder beginnenden Geschäftsbetriebe der Sparcasse haben wir die Einrichtung getroffen:

„dass vom 2. Januar bis Ende Februar nächsten Jahres der Donnerstag jeder Woche als Rückzahlungstag in Wegfall kommt, und dafür als Einzahlungstag benutzt wird.“

Leipzig, den 27. December 1861.

Die Deputation zur Sparcasse.